



GEMISCHTE GEMEINDE EDERSWILER

COMMUNE MIXTE EDERSWILER

Welschmattweg 2, 2813 EDERSWILER JU

Tel. 032/ 431 17 57 • Postcheck 25-5023-1 • E-Mail: gemeinde_ederswiler@bluewin.ch



REGLEMENT ÜBER DIE VERPACHTUNG VON GEMEINDEFLÄCHEN DER GEMISCHTEN GEMEINDE EDERSWILER

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Verpachtung an landwirtschaftliche Betriebe vom 4. Oktober 1985 (RS 221.213.2) ;
- Kantonales Gesetz für Kommunen vom 9. November 1978 (RSJU 190.11) ;
- Reglement zur Organisation und Verwaltung der Gemischten Gemeinde Ederswiler.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Verteilung der Fläche und Pachtbetrag

Artikel 1

¹ Der Gemeinderat nimmt die Verteilung der Gemeindeflächen vor.

² Die Pachtzinse werden vorher vom Gemeinderat festgesetzt. Sie werden für jede Parzelle auf der Grundlage der Richtpachtbeträge festgelegt, die vom Service de l'Economie rurale (ECR) veröffentlicht werden.

Bedingungen

Artikel 2

¹ Wenn man Gemeindeflächen zur Pacht erhalten will, muss man nachfolgende Bedingungen erfüllen :

- a) in der Gemeinde wohnhaft sein sowie seinen Steuersitz dort haben ;
- b) Haupterwerbslandwirt sein (min. 0.75 Standardarbeitskraft und die Kriterien der Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft erfüllen ;
- c) die eigenen Flächen sowie die von der Gemeinde gepachteten selbst bewirtschaften ;
- d) noch nicht das Alter für den Bezug der AHV-Rente erreicht haben ;
- e) eine Nummer für den Landwirtschaftsbetrieb in der Gemeinde haben ;
- f) Neupächter haben eine Ausbildung zum Landwirt mit eidg. Fähigkeitszeugnis, oder höherem Fachausweis vorzuweisen.

² Die Bedingungen in Absatz 1 gelten nicht für Flächen im Baugebiet oder Flächen unter 0.25 Hektaren. Für Letztere behält sich der Gemeinderat das Recht vor, diese an Privatleute (Hobbylandwirte) zu vergeben.

Dauer und Verlängerung der Pacht

Artikel 3

¹ Gemäss LPG wird der Pachtvertrag für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abgeschlossen.

² Falls keine rechtzeitige Kündigung erfolgte, wird der Pachtvertrag ohne Änderungen für eine Dauer von sechs Jahren verlängert.

³ In Sonderfällen (zum Beispiel bei einer Güterzusammenlegung oder dem Renteneintritt innerhalb der 6 Jahre) kann mit der Zustimmung durch den ECR eine geringere Dauer vorgesehen werden.

⁴ Neupächter müssen dem Gemeinderat selbst beweisen können, dass Sie Hauptideberbslandwirt (min. 0.75 SAK) und direktzahlungsberechtigt sind.

Kündigung des Pachtvertrags

Artikel 4

¹ Der Pachtvertrag kann nur zum Ende eines Pachtzeitraums gekündigt werden.

² Die Kündigung kann nur in schriftlicher Form erfolgen.

³ Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

Zahlung des Pachtzins

Artikel 5

¹ Die Gemeinde erstellt Rechnungen an die Anschrift der Pächter.

² Der Gesamtbetrag der Rechnung ist spätestens zahlbar bis zum 15. November des Pachtjahres.

³ Für Zahlungen, die nach diesem Termin eingehen, werden Verzugszinsen berechnet und zwar zum selben Satz wie Verzugszinsen im Steuerwesen.

⁴ Entsprechend Artikel 21 LPG benachrichtigt die Gemeinde einen säumigen Landwirt schriftlich darüber, dass bei Nichtzahlung innerhalb von sechs Monaten der Pachtvertrag nach Ablauf dieses Zeitraums erlischt.

Pflege der Flächen

Artikel 6

¹ Der Pächter bewirtschaftet die Gemeindeflächen sorgfältig. Er achtet auf die Fruchtbarkeit des Bodens durch eine dem Produktionssystem angepasste Düngung sowie auf den Erhalt einer vielfältigen Flora.

² Jeder Pächter ist für die Pflege seiner Parzellen sowie für die Einhaltung der Grenzen verantwortlich. Ausgefahrene Marchsteine sind auf Kosten des Pächters zu ersetzen.

³ Parzellen am Wegrand, die bearbeitet werden, müssen von einem halben Meter breiten Grasstreifen ab dem befestigten Wegrand gesäumt sein.

⁴ Die Zugangswege zu Gemeindeflächen werden von den Nutzern sauber gehalten und gepflegt.

⁵ Disteln, Blacken und andere Neophyten sind vor dem Absamen zu entfernen. Bei Nichteinhalten dieser Anordnung veranlasst der Gemeinderat die Vernichtung dieser Unkräuter auf Kosten des Pächters.

Artikel 7

¹ Gemäss Artikel 6 achtet der Gemeinderat auf die ordnungsgemässe Pflege der Parzellen. Falls ein Pächter nicht die Vorgaben bezüglich der Unterhaltung von Gemeindeflächen erfüllt, leitet der Gemeinderat im Sinne von Artikel 17 LPG die vorzeitige Kündigung ein.

² Der Verpächter kann ausserdem den Pachtvertrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten kündigen, zumindest wenn Folgendes vorliegt :

- a) der Pächter verpachtet die Gemeindeflächen weiter ;
- b) der Pächter wechselt den Wohnort ;
- c) Grober Verstoss gegen den Pachtvertrag.

Artikel 8

¹ Der Gemeinderat hat die Befugnis, bei gerechtfertigten Gründen freigewordene landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung zu stellen. Sie werden objektiv und integer vom Gemeinderat unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben :

- Alter des Bewirtschafters ;
- Aussicht auf Weiterführung des Betriebs ;
- Verlust grösserer landwirtschaftlicher Flächen aufgrund von Güterzusammenlegung, der nicht durch den Pachtplan ausgeglichen werden konnte ;
- Betriebsgrösse ;
- Ausbildung des Betriebsleiters, siehe Artikel 2 Absatz 1f.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen eines für die Gemeinnützigkeit gerechtfertigten Austausches freie Pachtflächen abgeben.

³ Frei gewordene Pachtobjekte werden im Anschlagkasten ausgeschrieben.

⁴ Pro Vergabe wird einem Pächter nur eine Parzelle zugeteilt. Bei der Zuteilung haben folgende Bewerber Vorrang :

- a) Pächter mit der bisher kleineren gepachteten Gemeindefläche ;
- b) Pächter mit der kleineren bewirtschafteten Gesamtfläche ;
- c) Bei Flächengleichheit gilt Absatz 4b ;
- d) Sind mehrere Parzellen neu zu verteilen, wird zuerst die Grösste zugeteilt; usw.

II. RECHTSMITTEL UND ERGÄNZENDES RECHT

Artikel 9

Im Übrigen sind die Vorschriften des Bundesrechts und des Kantonsrechts anwendbar.

Artikel 10

Die Artikel 56 bis 66 des Gemeindegesetzes vom 9. November 1978 (RSJU 190.11) betreffen Vorschriften bezüglich des Regressanspruchs.

Sonstige rechtliche Bestimmungen

Artikel 11

In vorliegender Bestimmung nicht behandelte Fragen werden ähnlich wie geltende kantonale Rechtsvorschriften behandelt, eventuell ähnlich wie Bundesverordnungen.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Inkrafttreten

Artikel 12

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindedienst des Kantons Jura in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2020.

Im Namen der Gemeindeversammlung



Die Vorsitzende:

Die Gemeindeschreiberin:

Dispositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorliegendes Reglement öffentlich in der Gemeindeverwaltung während der gesetzlichen Frist von zwanzig Tagen vor und zwanzig Tagen nach der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2020 aufgelegt worden ist. Die Einlagen und Fristen wurden im Amtsblatt veröffentlicht.

Innert der gesetzlichen Frist ist keine Einsprache erhoben worden.

Die Gemeindeschreiberin:



Rita Stadelmann



Ederswiler, 25. November 2020

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindedienst in Kraft.
Der Gemeindedienst hat das vorliegende Reglement über die Verpachtung von Gemeindeflächen der gemischten Gemeinde Ederswiler genehmigt:

Approuvé
sans réserve
Delémont, le 17 DEC. 2020
Délégué aux affaires communales

